



Eingang LK:	- 9. Sep. 2010
Überweisung an:	BUD
am:	- 9. Sep. 2010
Nr.	01264
der Landschreiber:	<i>[Handwritten Signature]</i>

Regierungsrat des Kantons
Basel-Landschaft
Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Bern, 8. September 2010

Raumplanung; Richtplan des Kantons Basel-Landschaft, Genehmigung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. September 2010 folgenden Beschluss gefällt hat:

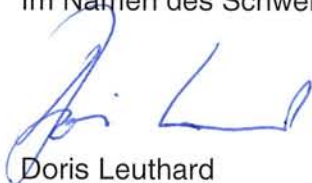
1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 2. August 2010 wird der Richtplan des Kantons Basel-Landschaft mit den Änderungen gemäss Ziffer 4 und unter Vorbehalt von Ziffer 5, genehmigt.
2. Dem Antrag des Kantons, das Kontingent des Kantons Basel-Landschaft im Sachplan Fruchtfolgefläche als Folge des Kantonswechsels des Bezirks Laufen anzupassen, wird stattgegeben. Die effektive Fläche wird im Sachplan-Anpassungsverfahren zu ermitteln sein.
3. Dem Antrag des Kantons Basel-Landschaft auf Reduktion des Mindestumfanges im Sachplan FFF als Folge einer neuen, kantonalen Erhebung kann nicht stattgegeben werden.
4. Folgende Objektblätter werden wie folgt genehmigt:
 - a) Das Objektblatt L2.2, Fruchtfolgefläche, wird mit den, im Prüfungsbericht auf Seite 16 f. formulierten Änderungen genehmigt.
 - b) Objektblatt V2.1, übergeordnete Projekte: Die Vorhaben H2 Umfahrung Liestal, H18 Muggenbergtunnel sowie H18 Vollanschluss Dornach-Aesch werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass bei einem allfälligen Übergang der entsprechenden Strassen ins Nationalstrassennetz für den Bund keine Verpflichtung zur Realisierung entsteht.
 - c) Objektblatt VE 2.2, Elektrische Übertragungsleitungen, Planungsgrundsatz 2.2: Der Ausschluss von Freileitungen in Vorranggebieten Landschaft und Freiräumen Fliessgewässer wird als Interesse des Kantons zur Kenntnis genommen, verpflichtet jedoch den Bund in der Ausübung seiner Tätigkeiten nicht.



5. Folgende Planungsgrundsätze werden von der Genehmigung ausgenommen:
 - Objektblatt L2.2, Fruchtfolgefläche, Planungsanweisung a) die den Bundesrat beauftragt den Sachplan Fruchtfolgefläche anzupassen.
 - Objektblatt V1.1, Gesamtverkehrsschau, Planungsanweisung 9 b), die explizit einen Vorrang des Regionalverkehrs vorsieht.
6. Der Kanton wird aufgefordert, innert zweier Jahre:
 - a) Im Objektblatt L3.2, Vorranggebiet Landschaft, aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf besteht.
 - b) Eine neue Bilanz der Fruchtfolgeflächen zu erstellen und im Richtplan den Mindestumfang gemäss Sachplan FFF (8000 ha + Bezirk Laufen) auszuweisen und zu sichern. In der Zwischenzeit sind die Fruchtfolgeflächen zweiter Güteklasse als Fruchtfolgeflächen zu schützen. Planungsgrundsatz b (Kompensation) ist entsprechend anzupassen und mit einer Priorisierung hinsichtlich der verschiedenen Güteklassen zu ergänzen.
7. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung
 - a) aufzuzeigen, wie die Anliegen der Fahrenden berücksichtigt werden;
 - b) im Bereich Verkehr die H18, wie im Sachplan Verkehr (Grundnetz; örtliche Ausbauten Basel-Delémont) vorgesehen, aufzunehmen;
 - c) im Objektblatt V2.3, Schienennetz, die Aufnahme der Tramverbindung „Dreispietz – Heiligholz“ als Vorhaben zu prüfen; und
 - d) im Objektblatt VE2.4, Windenergieanlagen, die Planungsgrundsätze und -anweisungen im Sinne des Prüfungsberichts auf Seite 24 f. zu überprüfen und zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates



Doris Leuthard
Bundespräsidentin



Corina Casanova
Bundeskanzlerin



Beilage:

- Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 2. August 2010

Geht mit Beilage zur Kenntnis an die Regierungen der Kantone

- Aargau
- Basel-Stadt
- Jura
- Solothurn

12